

Satzung der Sportfluggruppe Wunstorf e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Sportfluggruppe Wunstorf e.V.
2. Sein Sitz ist Wunstorf.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Seine Aufgabe ist die Förderung der Luftfahrt und die Pflege des Luftsports. Er ist nicht gewinnstrebend sondern verfolgt vielmehr das Ziel, durch gemeinsame Beschaffung, Unterhaltung und Nutzung von Luftgeräten in unmittelbarer und ausschließlich gemeinnütziger Weise seinen Mitgliedern Gelegenheit zur Ausübung des Luftsports zu geben und die Jugend an den Luftsport heranzuführen.
2. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Etwa erzielte Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. aktiven (fliegenden) Mitgliedern
2. passiven (nicht fliegenden) Mitgliedern (Seniorenabteilung)
3. ruhenden (nicht fliegenden) Mitglieder
4. Familienmitgliedern (Familienmitglieder oder Freunde von aktiven, passiven oder ruhenden Mitgliedern)
5. Ehrenmitgliedern (besondere Verdienste: Beschluss MV)

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; der Beschluss kann binnen sechs Monaten widerrufen werden.
2. Die Ablehnung des Antrages oder Widerruf nach Absatz 1 2. Halbsatz, ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung die Anrufung der Mitgliederversammlung (MV) zulässig. Bis zum Entscheid der Mitgliederversammlung ruhen die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte.
3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der SFG Wunstorf erlischt außer in den Fällen des § 4 Abs. 1 Halbsatz 2 auch durch:
 - a. Tod
 - b. Austrittserklärung
 - c. Ausschluss
 - d. Zahlungsverzug über mehr als 6 Monate hinweg
2. Für das Mitglied bleiben die bis zum Erlöschen gegenüber dem Verein entstandenen Verpflichtungen bestehen. Vom Zeitpunkt des Erlöschens ab können aus der bisherigen Mitgliedschaft keine Rechte mehr hergeleitet werden.
3. Der Austritt aus der SFG Wunstorf kann nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann durch schriftlich begründeten Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden bei:
 - a. Grobem Satzungsverstoß
 - b. Schwerer Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder
5. Die Entscheidung über den Ausschluss (Abs. 1 c) oder das Ende der Mitgliedschaft (Abs. 1 d) durch den Vorstand ist sofort wirksam. Dem Mitglied steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen (wie § 4 Abs. 2).

§6 Rechte und Pflichten

1. Aus der Mitgliedschaft in der SFG Wunstorf ergeben sich folgende Rechte:
 - a. Aktives und passives Wahlrecht □ Maßgabe § 8 Abs. 2
 - b. Teilnahme an allen Veranstaltungen
 - c. Nutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Fluggeräte gemäß Flugbetriebsordnung.
2. Aus der Mitgliedschaft in der SFG Wunstorf ergeben sich folgende Pflichten:
 - a. Sorgsamer Umgang mit dem Vereinsvermögen
 - b. Befolgung der Satzung und der Geschäftsordnung
 - c. Befolgung der Weisungen der Organe des Vereins, des Flugleiters und des Fliegerhorstpersonals
 - d. Die festgesetzten Beiträge und Flugbetriebskosten verzugslos zu zahlen
3. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht über die Deckung durch Pflichtversicherungen oder freiwillige Versicherungen hinaus.
4. Die Vereinsmitglieder haften dem Verein für schuldhaft verursachte Schäden, soweit nicht der Vorstand Befreiung erteilt hat. Bei Verweigerung der Befreiung ist die Berufung an die MV möglich.
5. Der Vorstand regelt
 - a. Die Geschäftsordnung
 - b. Die Flugbetriebsordnung
 - c. Die Arbeitsstundenregelung

§7 Organe des Vereins

Die Organe der SFG Wunstorf sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand i.S.d. § 26 BGB

§8 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder durchgeführt werden.
2. Alle Mitglieder der SFG Wunstorf sind zur Teilnahme berechtigt. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder, soweit sie zum Zeitpunkt der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Zur Mitgliederversammlung ist unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin einzuladen. Die Versicherung des Vorstandes, die Einladungen seien mindestens am 16. Tag vor dem Termin der Post übergeben oder per eMail oder Fax verschickt worden, genügt zur Feststellung ordnungsgemäßer Ladung.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Eine Übertragung des Stimmrechts auf einen Vertreter ist nicht zulässig.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor dem Termin dem Vorstand schriftlich zu übergeben.
6. Die Abstimmung und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen, bei Widerspruch geheim durch Stimmzettel. Die einfache Mehrheit entscheidet, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen.
7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Vertreter
 - c. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d. Festsetzung der Beiträge bei Aufnahme, für Flugkosten, nicht geleistete Werkstattzeiten, Mitgliedsbeiträge
 - e. Änderung der Satzung

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a. Dem Ersten Vorsitzenden
 - b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem Schriftführer
 - d. Dem Kassenwart
 - e. Dem Ausbildungsleiter
2. Vertretungsbefugt sind jeweils ein Vorstandsmitglied aus Abs. 1 lit. a) oder b) zusammen mit einem aus Abs. 1 lit. c) bis d). Entscheidungen über ein Volumen von 10.000,00 € hinaus bedürfen der vorherigen mehrheitlichen Zustimmung des gesamten Vorstandes, 25.000,00 € der der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung ein Mitglied für den Rest der Periode nach.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er kann zu allgemeingültigen Regelungen Ordnungen erlassen.
5. Er ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Es ist ein Protokoll zu führen. Ordnungsgemäß ist die Einladung, wenn sie die Vorstandsmitglieder mindestens 3 Tage vor dem Termin erreichen musste.
6. Der Vorstand regelt seine internen Geschäftsverteilungen selbst.
7. Dem Kassenwart obliegt der gesamte Geldverkehr.

§10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer auf 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
2. Eine Kassenprüfung ist rechtzeitig vor jeder Mitgliederversammlung oder zwischendurch auf Wunsch des Vorstandes vorzunehmen.
3. In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und auf Wunsch des Vorstandes ist ein Kassenbericht zu erstatten.

§11 Beiträge

Sämtliche Beiträge sind sofort, spätestens jedoch 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig. Sie sollen im Lastschriftverfahren eingezogen werden.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zweck einberufenen MV beschlossen werden. In diesem Fall beträgt die Ladungsfrist einen Monat.
2. Der Antrag kann vom Vorstand oder einem Viertel der wahlberechtigten Mitglieder gestellt werden.
3. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins nach Beschluss der MV an eine steuerbegünstigte Organisation. Vor Übertragung des Vermögens ist die entsprechende Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.
4. In dem Auflösungsbeschluss sind zwei Liquidatoren zu bestimmen.